

Energieeffizienz Sachsen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Energieeffizienz Sachsen“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist ins Vereinsregister in Dresden eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind Wissensvermittlung und Unterstützung bei der öffentlichkeitswirksamen Verbreitung des Gedankens der Energieeffizienz.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a Durch Unterstützung der öffentlichen Hand bei der Vermittlung des Wissens über Energieeffizienz;
- b Durch Kolloquien und Informationsveranstaltungen;
- c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Weitergabe und Weiterentwicklung von Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Bei juristischen Personen wird der gesetzlich legitimierte Vertreter als aktives Mitglied anerkannt.

Passives Mitglied können hingegen natürliche wie juristische Personen des Privatrechts sein.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, an der Weiterentwicklung von Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz mitzuwirken. Dazu werden halbjährlich interne Vereinsveranstaltungen durchgeführt, zu denen der Vorstand einlädt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

(1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

(2) Die Inhaber von Vereinsämtern werden nach Aufwandsentschädigungsgrundsätzen vergütet.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

1. Feststellung und Abänderung der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 1 Jahr;

5. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten ist;
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretene Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Beisitzer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung zu gleichen Teilen an alle Gründungsmitglieder aufgeteilt und diese spenden ihre Anteile an einen gemeinnützigen Verein ihrer Wahl.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.08.2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

